

5. November 2008

Detailinfo zur Nichtraucherregelung im Gastgewerbe

(Quelle: Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer NÖ)

Die Tabakgesetznovelle 2008, mit der die Voraussetzungen für das Rauchen im Gastgewerbe neu geregelt werden, ist mit 11.8.2008 im BGBl. Nr. 120/2008 verlautbart worden. Die Bestimmungen treten mit 1.1.2009 in Kraft, für Adaptierungen von sog. „Einraumlokalen“ gibt es eine Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2010.

Die Gesetzesnovelle ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen einer maximalen Ausweitung des Gesundheitsschutzes im Gastgewerbe und weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmer.

Da einzelne Bestimmungen im Gesetz unklar und kompliziert sind, hat der **Fachverband Gastronomie (FV)** bereits im Juli das Gesundheitsministerium als zuständige Behörde um Herausgabe eines Erlasses zur näheren Erläuterung ersucht. Die notwendigen Klarstellungen wurden in mehreren Gesprächsrunden zwischen den Beamten des Gesundheitsministeriums und dem FV erläutert.

Die nachfolgende Information beinhaltet das Ergebnis dieser Gespräche sowie eines soeben auf der Ministeriumshomepage erschienenen Informationsblattes „Nichtraucherschutz in der Gastronomie (einen Erlass des Gesundheitsministeriums wird es nicht geben!)“. Des Weiteren berücksichtigt wird in dieser Information der Ende September ergangene **Erlass des Wirtschaftsministeriums** (BMWA-641.304/0013-III/3/2008). Dieser enthält Anweisungen an die Arbeitsinspektorate zum Umgang mit den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Der Vollzug der gegenständlichen Tabakgesetznovelle fällt hingegen in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“).

Die **Arbeitnehmerschutzregelungen in den Gastgewerbe-Kollektivverträgen** treten ebenfalls mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Vereinbarung ist beiderseits unkündbar solange die Ausnahmeregelung des § 13a des TabakG oder einer an seiner Stelle tretende Regelung aufrecht bleibt.

1. Die Sonderregelung für das Gastgewerbe

Durch das Streichen der bisherigen Ausnahmeregelung des § 12 Abs.4 TabakG ist künftig auch im Gastgewerbe Nichtraucher die Norm. Davon gibt es aber drei Ausnahmetatbestände, die im Folgenden erläutert werden:

Ausnahme 1 - Kleine Lokale mit nur einem Gasträum

Freie Entscheidung des/der InhaberIn, ob das Lokal als Nichtraucher- oder Raucherlokal geführt wird.

Als Einraumbetriebe gelten solche Betriebe, die keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweisen, d.h. Abtrennungen in Form von Paravents, Nischen, nicht durchgängigen Wände ohne Türen etc. ändern nichts am Charakter eines Einraumbetriebes.

Maßgeblich ist die Grundfläche des Gastraumes - diese muss weniger als 50 m² aufweisen

Zu beachten ist dabei:

- Entsprechende Kennzeichnung (näheres siehe Punkt 5)

- Schutzbestimmungen für die Arbeit im Gastgewerbe (näheres siehe Punkt 4)
- Das Arbeitsverbot für Schwangere in Raucherbetrieben gilt nicht nur für Dienstnehmerinnen sondern auch für Gastwirtinnen.

Ausnahme 2 - Ein-Gastraum-Lokale zwischen 50 und 80 m² („Korridorregelung“)

Voraussetzungen:

- Ein Gastraum
- Grundfläche des Gastraumes zwischen 50 und 80 m²
- Bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines getrennten Raucherraumes sind nach baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Diese Regelung - ein nach langem Tauziehen auf politischer Ebene erzielter Kompromiss - wirft in der praktischen Umsetzung die meisten Fragen auf. Zu beachten ist dabei, dass die Beweislast für die rechtliche Unzulässigkeit grundsätzlich beim Betreiber liegt, d.h. Rauchen darf prinzipiell erst dann erlaubt werden, wenn eine Feststellung, dass eine Abtrennung nicht möglich ist, erfolgt ist. (Siehe aber Punkt 3 - Übergangsregelung).

Die für die bau- und feuerpolizeiliche Beurteilung zuständige Behörde ist im Regelfall die Gemeinde (sofern keine Übertragung der Agenden an die Bezirkshauptmannschaft (BH) erfolgt ist).

Grundsätzlich könnte die Errichtung einer Trennwand aus baurechtlichen Gründen dann versagt werden, wenn dadurch die Standfestigkeit des Gebäudes (Statik) bzw. die Brandsicherheit wesentlich beeinträchtigt werden würde. Aus feuerpolizeilicher Sicht relevant könnte die Errichtung einer Trennwand dann sein, wenn dadurch keine Fluchtwegsmöglichkeit mehr gegeben wäre. Die Beurteilung wird aber jeweils nur anhand der Gegebenheiten im Einzelfall erfolgen können.

Die Tatsache, dass nach dem Buchstaben des Gesetzes hier mögliche Versagungsgründe des Betriebsanlagenrechtes bzw. des Arbeitnehmerschutzes nicht zu berücksichtigen sind, zeigt, dass es dem Gesetzgeber offensichtlich darum gegangen ist, die Anzahl der möglichen Ausnahmen nach diesem Tatbestand von vorneherein möglichst gering zu halten. Eine Beurteilung des Bauvorhabens allein nach bau- oder feuerpolizeilichen Bestimmungen unter Außerachtlassung von betriebsanlagenrechtlichen Erwägungen ist allerdings wenig sinnvoll.

In NÖ wurden im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern der BH sowie Sachverständigen des Landes Beratungen der Betriebe bei Bausprechtagen in den Bezirkshauptmannschaften angeregt.

- **Relevanz hat die Antragstellung bei der Behörde auch im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen (siehe dazu näheres unter Punkt 3).**

Für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens zuständig ist das Bundesdenkmalamt:

Bundesdenkmalamt (BDA)
1010 Wien, Hofburg, Säulenhof,

Telefon: +43-1-53 415-212

Fax: +43-1-53 415-252, **Email:** kontakt@bda.at Diese E-Mail-Adresse ist vor Spambots geschützt! Zur Anzeige muss JavaScript eingeschaltet sein!

Wie kommt der Betriebsinhaber zu einer Entscheidung im Baurechtsverfahren?

Die Antragstellung richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften der Länder, wobei grundsätzlich bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder freie Baumaßnahmen in Frage kommen.

Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf das Bauwerk (insbesondere Statik und Brandverhalten) haben, sind in der Regel bewilligungspflichtig. Kleinere Maßnahmen, wie etwa der Einbau einer Tür in eine bereits vorhandene Wand oder eine Raumteilung mittels Glas, werden in der Regel anzeigepflichtig bzw. überhaupt freie Baumaßnahmen sein.

Auch der Umfang der beizubringenden Unterlagen (genehmigter Einreichplan Baubeschreibung, etc.) richtet sich danach, ob das Anzeige- oder Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommt.

Wenn ein baubehördlich bewilligungspflichtiges Projekt ohne die notwendigen Unterlagen (z.B. Einreichplan) eingereicht wird, erfolgt in der Regel ein Verbesserungsauftrag.

Unserer Ansicht nach ist auch ein Antrag auf Feststellung, dass eine Abtrennung zur Schaffung eines extra Raucherraumes aus den genannten rechtlichen Gründen unzulässig ist, möglich (rechtliches Interesse).

Dieser Weg sollte aber nicht bereits von vornherein als einzige in Betracht kommende Variante ins Auge gefasst werden.

Aus betrieblicher Sicht wäre folgende Vorgehensweise empfehlenswert:

Schritt 1: Ausarbeitung möglicher Varianten zur Herstellung eines getrennten Raucherraumes

- Diese Maßnahmen sollten so rasch als möglich umgesetzt werden, die Übergangsregelung bis 30. Juni 2010 gilt nämlich nur für jene Betriebe, die nachweisen können, dass sie Umbaumaßnahmen unverzüglich nach Verlautbarung des Gesetzes (11. August 2008) bereits „in die Wege geleitet“ haben.

Schritt 2: Anhand von Kostenschätzungen ist die Entscheidung zu treffen, ob sich ein Umbau wirtschaftlich rechnet (dies auch im Lichte einer möglichen Weiterentwicklung der Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz auf EU-Ebene).

Schritt 3: Sind die Kosten für die Umbaumaßnahmen zur Schaffung eines getrennten Bereiches wirtschaftlich vertretbar, sollten die möglichen Varianten mit der Baubehörde (Bürgermeister) und der Gewerbebehörde/BH im Rahmen von Bausprechtagen abgeklärt werden.

Schritt 4: Einreichung des Projektes oder Antrag auf Negativfeststellung

- Diese Maßnahmen müssen nach Ansicht des BMGFJ noch vor Jahresende 2008 erfolgen, ansonst gilt Rauchverbot.

Wichtig:

Die Bestätigung der Behörde, dass eine Klärung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit einer Baumaßnahme zur Abtrennung eines gesonderten Raucherraumes anhängig ist, gilt als Nachweis im Rahmen eines allfällig eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens ab 1.1.2009 (siehe näheres unter Punkt 2. und Punkt 3.).

Ausnahme 3 - Betriebe mit zwei oder mehreren Räumlichkeiten - Extrazimmer

Voraussetzungen:

- **Mindestens zwei für die Bewirtung von Gästen geeignete bzw. gewidmete Räumlichkeiten**
- **Nichtraucherbereich mindestens 50% der Verabreichungsplätze**
- **Hauptraum muss rauchfrei sein**
- **Gewährleistung, dass kein Tabakrauch in die übrigen mit Rauchverbot belegten Gasträume dringt**

Definition „Hauptraum“:

Die Beurteilung, welcher Raum als Hauptraum gilt, obliegt dem/der InhaberIn. Diese/r hat immer die konkreten Verhältnisse vor Ort in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Wichtige Kriterien lt. Gesundheitsministerium sind dabei:

- Flächengröße
- Lage
- Ausstattung
- Zugänglichkeit

Der Hauptraum muss in seiner Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit des Betriebes.

Beispiel: Ein etwa nur in der Ballsaison genutzter Festsaal, welcher ansonsten größtenteils ungenutzt bleibt, wird daher - in Folge lediglich zeitweiliger Nutzung - nicht als Hauptraum gelten, auch wenn es sich dabei um den größten Raum im Betrieb handelt.

Wie ist der „Schutz vor Eindringen des Tabakrauches“ in die Nichtraucherbereiche sicherzustellen?

Lt. Gesundheitsministerium muss es sich beim Raucherraum um einen baulich abgeschlossenen Raum handeln. Voraussetzung dabei ist eine vom Boden bis zur Decke durchgängige feste Wand aus Mauerwerk, Leichtbauplatten, Glas oder ähnliches. Darüber hinaus muss eine Tür vorhanden sein, die grundsätzlich geschlossen sein soll (außer beim Durchschreiten).

Zusätzliche Auflagen für Raucherräume (z.B.: Lüftungstechnik) sind nicht vorgesehen, d.h. an den bisherigen Lüftungstechnischen Vorschriften ändert sich nichts. Demnach ist eine technische Lüftung dann vorzusehen, wenn es keine ausreichende natürliche Lüftung gibt. Für Räumlichkeiten, in denen geraucht wird, gilt ein Zuschlag von 30% gegenüber mechanischer Lüftung in Nichtraucherräumen bei der Luftumwälzmenge.

Lt. Ansicht des Gesundheitsministeriums ist eine rein lüftungstechnische Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich ohne feste Wand mit Türe jedoch nicht ausreichend.

2. Vollzug des Tabakgesetzes - Strafbestimmungen

Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen (z.B. durch Organe des BMGFJ) sind im Tabakgesetz nicht vorgesehen.

Der Vollzug der Strafbestimmungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, das sind

- die Bezirkshauptmannschaften

- in Statutarstädten die Magistrate

Die Strafbehörden werden bei Verdacht von Verstößen gegen Nichtraucherbestimmungen aufgrund von Meldungen, Beschwerden, Anzeigen etc. tätig. In der Regel wird dabei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wo der/die InhaberIn des Betriebes bzw. der/die RaucherIn Gelegenheit hat seinen Rechtsstandpunkt darzutun.

Als Sanktionen sind im § 14 Abs. 4 für den/die InhaberIn Geldstrafen bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,-, vorgesehen. Die Strafdrohungen gelten nicht nur für die Betreiber von Gastronomiebetrieben sondern gleichermaßen für alle Verfügungsberechtigten von Gebäuden, in denen gesetzliches Rauchverbot gilt (wie z.B. Ämter, Behörden, Verkehrsbetriebe, Einkaufszentren u.ä.).

Zu beachten in diesem Zusammenhang sind dabei auch die „**Bemühungspflichten**“ des/der BetreiberIn zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes.

Dies bedeutet:

- Hinweis auf die Beachtung bzw. Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen im konkreten Anlassfall - Aufmerksammachen des Gastes.
- Abmahnung bzw. Androhung des Lokalverweises oder einer allfälligen Anzeige bei weiterer Uneinsichtigkeit.
- Aussprechen eines Lokalverbots bzw. Anzeige wegen Missachtung der Nichtraucherbestimmungen als ultima ratio.

- Das Einschreiten der Organe der Polizeibehörden ist zum Vollzug der Nichtraucherbestimmungen nicht vorgesehen. (Ein Einsatz käme allenfalls im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen wie z.B. Ruhestörung, Raufhandel, in Betracht).

Empfehlung: Zur Dokumentation der Bemühungspflichten ist es empfehlenswert, wenn auf die Nichtraucherbestimmungen bzw. Strafsanktionen durch einen Aushang im Lokal (analog zu den Jugendschutzbestimmungen) hingewiesen wird bzw. die Nichtraucherbestimmungen zum Bestandteil der Hausordnung (insbesondere im Hotel) erklärt werden (Muster in Kürze auf der FV-Homepage).

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Nichtraucherbestimmung/Bemühungspflichten trifft den/die InhaberIn/Betreiber/Betreiberin (= Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aufgrund eines Präkariums).

Die Strafbestimmungen für den/die RaucherIn sind im § 14 Abs.5 festgelegt (Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 100,-, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,-).

Gegen eine Strafverfügung seitens der zuständigen Behörde (BH bzw. Magistrat) kann das Rechtsmittel der Berufung (UVS) erhoben werden.

- Die Organe der Arbeitsinspektorate sind formal zur Kontrolle der Einhaltung der (arbeitsrechtlichen Rahmenbestimmungen) nicht zuständig. Ergibt sich allerdings im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der Verdacht, dass die Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten werden, wird das jeweilige Organ im Sinne des § 20 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten.

3. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Die Bestimmungen über den Nichtraucherchutz im Gastgewerbe einschließlich der Sanktionen treten mit 1.1.2009 in Kraft.

Unter folgenden Voraussetzungen kommt die Übergangsregelung für Gastgewerbebetriebe bis 30.6.2010 zur Anwendung:

- Der Betrieb verfügt über nur einen (Gast)-Raum (maßgeblicher Zeitpunkt 12.8.2008 Inkrafttreten des TabakG)
- Der/die BetreiberIn beabsichtigt bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines gesonderten Raumes, in dem das Rauchen gestattet werden soll.
- Er/Sie hat die entsprechenden baulichen Maßnahmen einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung der bau- bzw. feuerpolizeilicher oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen unverzüglich nach Kundmachung (=11. August 2008) in die Wege geleitet.

Was bedeutet „unverzügliches“ in die Wege leiten von Baumaßnahmen?

Lt. Gesundheitsministerium muss der/die BetreiberIn nachweisen können, dass er noch im laufenden Jahr 2008 eine Baumaßnahme zur Schaffung eines abgetrennten Raucherraums bei der zuständigen Behörde (Gemeinde bzw. beim Bundesdenkmalamt) eingereicht hat. In der Praxis empfiehlt es sich, mit den in Aussicht genommenen Maßnahmen der Behörde vorzusprechen (z.B. Amtstag, Bausprechtag) und sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass ein Ansuchen auf Klärung der Zulässigkeit eine Umbaus beantragt wurde.

- Eine solche Bestätigung gilt als Nachweis in einem allenfalls ab Jänner 2009 anhängig gemachten Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichteinhaltung der Nichtraucherchutzbestimmungen.

Für welche Betriebe gilt die Übergangsfrist?

- Für alle Einraumbetriebe (ab 50 m²), somit auch für Betriebe die größer als 80 m² sind.

Als Einraumbetrieb gelten Betriebe, die **über keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung** zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich verfügen.

4. Bestimmungen für ArbeitnehmerInnen

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des TabakG treten auch die Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Gastgewerbe in Kraft, mit denen flankierende Maßnahmen für die Beschäftigung in Betrieben, die das Rauchen erlauben, vorgesehen sind:

§ Anspruch auf Dienstfreistellung

§ Anspruch auf Abfertigung alt

§ Beschäftigungseinschränkung für Jugendliche.

Darüber hinaus werden Schutzmaßnahmen für werdende Mütter direkt im TabakG sowie im ASVG und GSVG vorgesehen.

Anspruch auf Dienstfreistellung

Zu beachten ist:

§ Beinhaltet die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz.

§ **Gebührt einmal innerhalb eines Dienstjahres.**

- **Dieser Anspruch besteht zusätzlich zu krankheitsbedingten Arztbesuchen wegen ähnlicher oder gleicher Beschwerden.**

Der Kollektivvertrag sieht weiters vor, dass „gesundheitsfördernde Maßnahmen“ im Zusammenhang mit Passivrauchen im Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen festgelegt werden können.

In Betracht kommen können hier einschlägige Beratungen, Seminare und Kurse auch die Nutzung allfälliger im Betrieb vorhandener Einrichtungen (Fitnessstudio, Schwimmbad) bzw. Maßnahmen außerhalb des Betriebes und außerhalb der Dienstzeit (z.B. Besuch eines Fitnessstudios, Lauftraining, etc.).

Ein einseitiger Anspruch des Arbeitnehmers besteht hier nicht!

Anspruch auf Abfertigung alt

Kündigt ein Arbeitnehmer, der noch der Abfertigung alt unterliegt, sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens, so hat er Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß.

- Dieser Abfertigungsanspruch besteht nur für Arbeitnehmer, die nicht der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) unterliegen. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören demnach Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind und nicht in die Abfertigung neu übergetreten sind.

Beschäftigung von Jugendlichen

Diese Regelung gilt nur für Betriebe, die über getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher verfügen. In diesem Fall sind Jugendliche überwiegend im Nichtraucherbereich auszubilden bzw. zu beschäftigen.

Vorsicht: Die Regelung steht unter **Strafsanktion des Tabakgesetzes**. Verstößt ein Lehrberechtigter gegen diese Verpflichtung, kann dies als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000.-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,- (von der Bezirksverwaltungsbehörde) geahndet werden.

Beschäftigungsverbot - werdende Mütter

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, ab Kenntnis der Schwangerschaft, nicht arbeiten.

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Arbeitnehmerinnen sondern auch für Selbständige (Gastwirtinnen).

Achtung: Auch diese Bestimmung steht unter Verwaltungsstrafsanktion des TabakG (siehe oben).

Die Regelung über die Beschäftigungseinschränkung von Jugendlichen bzw. das Arbeitsverbot bei werdenden Müttern gelten nicht als Arbeitnehmerschutzvorschriften und unterliegen daher keiner direkten Kontrolle seitens der Arbeitsinspektion.

Aber: Ergibt sich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der Verdacht, dass die Vorschriften des TabakG nicht eingehalten werden, muss auch die Arbeitsinspektion eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde richten (§ 20 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz).

Wochengeldanspruch:

Ab Eintritt des Beschäftigungsverbot haben werdende Mütter (sowohl Arbeitnehmerinnen wie auch selbständige Gastwirtinnen) Anspruch auf Wochengeld nach dem ASVG bzw. GSVG.

5. Kennzeichnungspflicht

Der/die InhaberIn hat kenntlich zu machen, ob in dem für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneten Räumen Rauchverbot gilt oder nicht.

§ In Räumen, in denen geraucht werden darf, hat die Kennzeichnung zusätzlich den Warnhinweis „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ aufzunehmen.

§ Die Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass es im Eingangsbereich sowie im Raum selber überall gut sichtbar bzw. der Warnhinweis gut lesbar ist.

Das Gesetz sieht vor, dass die näheren Modalitäten, Größe, Form, Aussehen der Hinweisschilder noch durch eine **Verordnung des Gesundheitsministeriums** geregelt wird. Wir werden dazu gesondert informieren.

6. Einzelfragen

Geltungsbereich:

Die Regelungen des TabakG gelten für alle Räume öffentlicher Orte.

Öffentlich bedeutet jederzeitige Betretungsmöglichkeit durch einen nicht von vorneherein beschränktem Personenkreis.

Auflagen für den Zutritt, wie etwa der Kauf einer Eintrittskarte, die Beantragung eines Ausweises oder Altersbeschränkungen ändern nichts am Charakter des öffentlichen Ortes.

Unter einem „Raum“ im Sinne des TabakG versteht das Gesundheitsministerium **ortsfeste, geschlossene** Baulichkeiten. Ein Gastgarten ist z.B. kein Raum.

- Zelte bzw. nicht ortsfeste offene Baulichkeiten (Verkaufsstände u.ä.) fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des TabakG. Damit gilt für Veranstaltungen „auf der grünen Wiese“ kein Rauchverbot.

Aber: Für **paragastronomische Festveranstaltungen in geschlossenen Räumlichen**, die allgemein zugänglich sind, kommt § 13 TabakG zur Anwendung. Damit gilt grundsätzliches Rauchverbot. Wenn der Veranstaltungsort über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügt, können Raucherräume bezeichnet werden (allerdings nur zum Zwecke des Rauchens, kein Ausschank oder Verabreichung erlaubt!)